



Satzung des Schulvereins der Grundschule Liebenburg

(Änderung der Satzungen von 20.09.1989, 24.11.2014 und 02.05.2023)

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schulverein der Grundschule Liebenburg“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Liebenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule Liebenburg.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden für die Grundschule Liebenburg als öffentliche Dienststelle der Gemeinde Liebenburg.
- (4) Insbesondere unterstützt der Schulverein alle im Interesse des Schulbetriebs und des Schullebens förderungswürdigen Anliegen. U. a.:
 - Ergänzung der Lehrmittel und Anschaffung von Geräten, die dem Bildungsziel oder der Gemeinschaft der Schule dienen.
 - Förderung von Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel und Vereinsvermögen

- (1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
 - Mitgliederbeiträge
 - Überschüsse aus Veranstaltungen
 - Spenden
- (2) Der Beitrag beträgt mindestens 10,-- Euro im Jahr, der zu Beginn des Schuljahres zu entrichten ist. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können ihre notwendigen Auslagen erstattet bekommen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Anregungen der Schule sind zu berücksichtigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede (natürliche) Person werden, welche den Verein in seinem Bestreben unterstützen will.
- (2) Die Mitgliedschaft kann
 - a. unbefristet oder
 - b. befristet auf die Dauer von einem oder mehreren Geschäftsjahrendurch schriftliche Beitrittserklärung erworben werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch den Tod des Mitgliedes,
 - b. durch Austritt; er ist jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.
 - c. durch Ablauf der Frist nach § 4 Ziff. 2.b.
 - d. durch AusschlussDer Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vereinsvorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - b. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

- (5) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vereinsvorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.
- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu der auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt es:
 - Die Richtlinien für die Tätigkeiten des Vereins zu bestimmen.
 - Den Vorstand zu wählen.
 - Den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten.
 - Die Höhe der jährlich zu entrichteten Beiträge festzusetzen.
 - Über Satzungsänderungen zu beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Schuljahr zusammen. Die Einladung zu Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail versendet wird. Die Kommunikation erfolgt in erster Linie über die iServ-Adressen der Grundschule. Nur wenn diese nicht bzw. nicht mehr genutzt werden können, erfolgt die Kommunikation über die zuletzt dem Verein mitgeteilte, private E-Mail Anschrift.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es aus dringenden Vereinsinteressen für erforderlich hält oder mindestens 20 % aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangen. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die vorgenannten Fristen entsprechend.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem/der
- a. - 1. Vorsitzenden
 - b. - 2. Vorsitzenden
 - c. - Schriftführer/-in und
 - d. - Kassenwart/-in
 - e. - sowie einem/einer Schulvertreter/-in der Grundschule Liebenburg.
- (2) Vorstand im Sinnes des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, von denen jeder für sich zeichnungsberechtigt ist.
- (3) Sie vertreten den Verein rechtswirksam.
- (4) Das Amt des/der Schriftführers/Schriftführerin kann in Personalunion durch ein beliebiges anderes Vorstandsmitglied mit ausgeübt werden.
- (5) Das Vorstandsmitglied zu e) ist Kraft ihres Amtes Mitglied im Vorstand. Sie kann sich im Verhinderungsfall durch ihre Vertretung im Amt vertreten lassen. Sie hat im Vorstand kein Stimmrecht.
- (6) Die Vorstandmitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in §2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (8) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (10) Die einzelnen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt, maximal jedoch für eine Übergangszeit von sechs Monaten. Kann in dieser Übergangszeit kein handlungsfähiger Vorstand gebildet werden, ist eine Auflösung des Vereins gemäß §9 zu beantragen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend sind.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Liebenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Bildungs- und Erziehungszwecke zu verwenden hat.

§ 10 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Liebenburg, den 02. Mai 2023

1. Vorsitz
Sebastian Holzmüller

2. Vorsitz
Kirstin Bienek

Kassenwart/-in
Annika Tiefel